

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e32d1cdf-292d-371c-9804-39e7ef22a0fc>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 55c GewO - Anzeigepflicht

¹Wer als Gewerbetreibender auf Grund des [§ 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10](#) einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach [§ 14 Abs. 1 bis 3](#) anzumelden hat.

²[§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3](#), [Absatz 4 bis 12](#), [§ 15 Absatz 1](#) und die Rechtsverordnung nach [§ 14 Absatz 14](#) gelten entsprechend.

